

Bericht
des Rechnungsprüfungsamtes
über die
Prüfung des Gesamtabchlusses der
Stadt Bergisch Gladbach
zum
31. Dezember 2016

AZ: 142011-2016



Stadt Bergisch Gladbach

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	4
1. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
1.1. Der Gesamtabchluss	5
1.2. Prüfungsauftrag	6
1.3. Prüfungsunterlagen und Vollständigkeitserklärung	7
1.4. Ablauf der Gesamtabchlussprüfung im Überblick	8
1.5. Art und Umfang der Prüfung	9
2. Beteiligungsbericht	10
2.1. Allgemeines	10
2.2. Prüfungsfeststellungen	10
3. Konsolidierungskreis	11
3.1. Allgemeines	11
3.2. Prüfungsfeststellungen	11
3.2.1. Einbezogene verselbstständigte Aufgabenbereiche (vAB)	11
3.2.2. Nichteinbezogene vAB	12
4. Gesamtabchlussrichtlinie	12
4.1. Allgemeines	12
4.2. Prüfungsfeststellungen	13
5. Konsolidierungssoftware	14
5.1. Allgemeines	14
5.2. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	14
6. Gesamtabchluss	15
6.1. Allgemeines	15
6.2. Fristen	16
6.3. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	16
6.4. Ordnungsmäßigkeit der einbezogenen Einzelabschlüsse	17
6.5. Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabchlusses	17
7. Gesamtergebnisrechnung	18
7.1. Allgemeines	18
7.2. Prüfungsfeststellungen	18
8. Cash-Flow-Rechnung	18
8.1. Allgemeines	18
8.2. Prüfungsfeststellungen	19

9.	Gesamtbilanz	19
9.1.	Allgemeines	19
9.2.	Prüfungsfeststellungen	20
10.	Gesamtanhang	20
10.1.	Allgemeines	20
10.2.	Prüfungsfeststellungen	21
11.	Gesamtverbindlichkeitspiegel	21
11.1.	Allgemeines	21
11.2.	Prüfungsfeststellungen	21
12.	Gesamtlagebericht	22
12.1.	Allgemeines	22
12.2.	Prüfungsfeststellungen	22
13.	Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen	23
14.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	24

Abkürzungsverzeichnis

GemHVO NRW	Gemeindehaushaltsverordnung NRW
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO NRW	Gemeindeordnung NRW
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
HGB	Handelsgesetzbuch
i.V.m	in Verbindung mit
NKF	Neues kommunales Finanzmanagement
RPA	Örtliche Rechnungsprüfung / Rechnungsprüfungsamt
vAB	Verselbstständigte Aufgabenbereiche

1. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

1.1. Der Gesamtabchluss

Die Stadt Bergisch Gladbach hat gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) aufzustellen. Die Aufstellung von Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von NRW liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stadt. Die Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung (RPA) ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht abzugeben.

Der fortgeschriebene Entwurf des Gesamtabchlusses 2016 wurde vom Kämmerer am 08.11.2018 (1. Entwurf: 26.09.2018) aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. In entsprechender Anwendung des § 96 Abs. 1 GO NRW bestätigt der Rat bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den geprüften Gesamtabchluss durch Beschluss.

Gemäß § 116 Abs. 5 Satz 1 GO NRW ist der Gesamtabchluss innerhalb der ersten neun Monate nach dem Abschlussstichtag aufzustellen.

Der Gesamtabchluss besteht gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 49 Abs. 1 GemHVO NRW aus

- ⇒ der Gesamtergebnisrechnung,
- ⇒ der Gesamtbilanz,
- ⇒ dem Gesamtanhang.

Dem Gesamtabchluss ist gemäß § 117 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 49 Abs. 2 GemHVO NRW weiterhin

- ⇒ ein Beteiligungsbericht beizufügen.

Dieser Bericht ist jährlich bezogen auf den Abschlussstichtag des Gesamtabchlusses fortzuschreiben. Der Beteiligungsbericht ist nicht Gegenstand der vorliegenden Prüfung.

Des Weiteren ist dem Gesamtabchluss nach § 49 Abs. 2 GemHVO NRW noch ein Gesamtlagebericht beizufügen.

Gemäß § 116 Abs. 2 GO NRW hat die Gemeinde zu dem Gesamtabchluss ihren Jahresabschluss nach § 95 GO NRW und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder - bei beherrschendem Einfluss - privatrechtlicher Form zu konsolidieren. Nach § 116 Abs. 3 GO NRW müssen in den Gesamtabchluss die verselbstständigten Aufgabenbereiche (vAB) nach § 116 Abs. 2 GO NRW nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind. Dies ist im Gesamtanhang dazustellen.

1.2. Prüfungsauftrag

Nach § 116 Abs. 6 GO NRW ist der Gesamtabchluss vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde unter Beachtung der GoB ergibt. Die Prüfung des Gesamtabchlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Der Gesamtlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Gesamtabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde erwecken.

Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich der örtlichen Rechnungsprüfung (RPA) zur Durchführung der Gesamtabchlussprüfung. Der Auftrag für die Prüfung des Gesamtabchlusses durch das RPA ergibt sich aus § 59 Abs. 3 S. 2 GO NRW, § 101 Abs. 8 GO NRW sowie § 103 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW.

Das RPA hat über Art, Umfang und Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen und gemäß § 116 Abs. 6 Satz 4 GO NRW i.V.m. § 101 Abs. 3 bis 7 GO NRW einen Bestätigungsvermerk oder einen Vermerk über seine Versagung in den Prüfungsbericht aufzunehmen.

Der Bestätigungsvermerk hat entsprechend § 101 Abs. 3 GO NRW Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu beschreiben und dabei die angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und Prüfungsgrundsätze anzugeben. Er hat ferner eine Beurteilung des Prüfungsergebnisses zu enthalten, die zweifelsfrei ergeben muss, ob

1. ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wird,
2. ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wird,
3. der Bestätigungsvermerk auf Grund von Beanstandungen versagt wird oder
4. der Bestätigungsvermerk deshalb versagt wird, weil der Prüfer nicht in der Lage ist, eine Beurteilung vorzunehmen.

Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses soll allgemeinverständlich und problemorientiert unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen, dass Rat und Verwaltungsvorstand den Abschluss zu verantworten haben. Auf Risiken, die die stetige Aufgabenerfüllung und Haushaltswirtschaft der Gemeinde gefährden, ist gesondert einzugehen.

Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über die Versagung ist gemäß § 101 Abs. 7 GO NRW unter Angabe von Ort und Tag vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

1.3. Prüfungsunterlagen und Vollständigkeitserklärung

Der abschließend vom Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte Entwurf des Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2016 ist dem RPA übergeben worden.

Entsprechend des Abschnittes 5.2.6 zu § 116 GO NRW der NKF-Handreichnung, 7. Auflage (S. 1817) ist die Zuleitung des vom Bürgermeister bestätigten Entwurfs des Gesamtabschlusses zur Bestätigung durch den Rat formal auch dann als vollzogen anzusehen, wenn dieser unmittelbar dem Rechnungsprüfungsausschuss übergeben und der Rat in einer Vorlage darüber unterrichtet wird.

Dies geschah zur Sitzung des Rates der Stadt Bergisch Gladbach am 09.10.2018 durch die Vorlage mit Drucksachen-Nr. 0392/2018.

Das RPA hat den Entwurf des Gesamtabschlusses 2016 begleitend geprüft.

Ergänzend hierzu haben der Bürgermeister und der Kämmerer in ihrer Vollständigkeitserklärung vom 13.11.2018 schriftlich bestätigt, dass der Gesamtabschluss alle nach gesetzlichen Vorgaben geforderten Bestandteile vorweist und darin alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind.

1.4. Ablauf der Gesamtabchlussprüfung im Überblick

Kämmerer	Aufstellung Entwurf Gesamtabchluss	§ 116 Abs. 5 i.V.m. § 95 Abs. 3 GO NRW	26.09.2018
Bürgermeister	Bestätigung des Entwurfs	§ 116 Abs. 5 i.V.m. § 95 Abs. 3 GO NRW	26.09.2018
	Vollständigkeitserklärung		13.11.2018
	Kämmerer ggf. Stellungnahme		keine
	Weiterleitung an den Rechnungsprüfungsausschuss		09.10.2018
	Unterrichtung des Rates über die Weiterleitung		09.10.2018
Rechnungsprüfungsausschuss	Prüfung Gesamtabchluss	§ 116 Abs. 6 GO NRW	09.10.2018
	Inanspruchnahme des RPA	§ 59 Abs. 3 Satz 2 GO NRW	09.10.2018
Örtliche Rechnungsprüfung	Prüfung Gesamtabchluss	§ 116 Abs. 6 i.V.m. § 103 Abs. 1 Ziffer 3 GO NRW	Ende Mai 18 bis 14.11.18
	Prüfbericht	§ 116 Abs. 6 i.V.m. § 101 Abs. 1 GO NRW	14.11.2018
	Bestätigungsvermerk Prüfer	§ 116 Abs. 6 i.V.m. § 101 Abs. 3 GO NRW	14.11.2018
	Ggf. Ausräumverfahren		keins
Rechnungsprüfungsausschuss	Bestätigungsvermerk Ausschuss	§ 116 Abs. 6 i.V.m. § 101 Abs. 3 GO NRW	27.11.2018
	Unterschrift Vorsitzender Rechnungsprüfungsausschuss	§ 116 Abs. 6 i.V.m. § 101 Abs. 7 GO NRW	27.11.2018
	Übergabe Prüfungsergebnis an den Rat	§ 116 Abs. 6 i.V.m. § 101 Abs. 2 GO NRW	27.11.2018
Rat	Bestätigung des geprüften Gesamtabchlusses	§ 41 Abs. 1 Buchstabe j i.V.m. § 116 Abs. 1 und § 96 Abs. 1 GO NRW	18.12.2018
	Kämmerer ggf. Stellungnahme	§ 116 Abs. 1 und § 96 Abs. 1 GO NRW	noch offen
	Entlastung des Bürgermeisters		18.12.2018
Bürgermeister	Anzeige an Kommunalaufsicht	§ 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW	noch offen
	Öffentliche Bekanntmachung		noch offen
	Verfügbarkeit zur Einsichtnahme		noch offen

1.5. Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung ist gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW, § 116 Abs. 6 GO NRW i.V.m. § 101 Abs. 2 bis 8 GO NRW sowie unter Berücksichtigung der GemHVO NRW, der NKF-Handreichung des Innenministeriums und in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen worden.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so anzulegen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und somit ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der Gesamtabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen ist. Zielsetzung der Prüfung ist die Feststellung, ob der Gesamtabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde vermittelt.

Die einzelnen Jahresabschlüsse der in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden gemäß § 116 Abs. 7 GO NRW nicht durch das RPA geprüft, da die Prüfung der Einzelabschlüsse bereits nach gesetzlichen Vorschriften durch die jeweiligen Abschlussprüfer erfolgt ist.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise über die Angaben im Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Es wurden System- und Einzelfallprüfungen sowie analytische Prüfungshandlungen durchgeführt. Die Auswahl der Stichproben beruhte – im Gegensatz zu mathematisch statistischen Verfahren – auf einem Verfahren mit bewusster Auswahl.

Den Prüfungshandlungen lagen insbesondere folgende Schwerpunkte zugrunde

- ⇒ Festlegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises,
- ⇒ Ermittlung des Summenabschlusses einschließlich der Überleitungsrechnungen (Ausweisanpassung) und Anpassungen an die Bewertungsmethoden aus Sicht des Gesamtabschlusses (zutreffende Anwendung von Wahlrechten, Ansatzgeboten und -verboten sowie Vereinfachungen),
- ⇒ Ordnungsmäßigkeit der Angaben im Gesamtanhang sowie im Gesamtverbindlichkeitspiegel,
- ⇒ Beurteilung der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters,
- ⇒ Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes.

Der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Gesamtabschluss ist gemäß § 116 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW und § 41 Abs. 1 Buchstabe j) GO NRW bis zum 31. Dezember des auf den Abschlusstichtag folgenden Jahres vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach durch Beschluss zu bestätigen. Die Einbringung des 1. Entwurfes des Gesamtabschlusses 2016 erfolgte zur Sitzung des Rates am 09.10.2018.

Die Prüfung des Gesamtabschlusses erfolgte seit Ende Mai 2018 durch das RPA selbst. Eine prüfungsbegleitende Beratung erfolgte durch die Kanzlei „Meyerink & Geller GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft“.

2. Beteiligungsbericht

2.1. Allgemeines

Gemäß § 117 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 49 Abs. 2 GemHVO NRW hat die Stadt Bergisch Gladbach einen Beteiligungsbericht zu erstellen in dem ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung zu erläutern ist, und zwar unabhängig davon, ob vAB dem Konsolidierungskreis des Gesamtabschlusses angehören oder nicht.

Der Beteiligungsbericht ist nicht Gegenstand der Prüfung des Gesamtabschlusses, allerdings soll er den im Gesamtabschluss vermittelten Gesamtüberblick über die wirtschaftliche Gesamtlage der Kommune unterstützen.

Der Beteiligungsbericht ist dem Gesamtabschluss beizufügen.

2.2. Prüfungsfeststellungen

Der Beteiligungsbericht ist – wie bereits erwähnt – nicht Bestandteil des Gesamtabschlusses, jedoch ist er Grundlage zur Bestimmung des Konsolidierungskreises (siehe Abschnitt 3).

Der Beteiligungsbericht 2016 wurde dem Rat mit gesonderter Vorlage am 06.03.2018 zur Kenntnis vorgelegt (Drucksachen-Nr. 0618/2017).

Bei cursorischer Durchsicht des Beteiligungsberichtes 2016 ist aufgefallen, dass dieser nach Auslegung des § 117 Abs. 1 GO NRW in der Handreichung für Kommunen zum NKF in 7. Auflage unvollständig ist. Allerdings bestehen inhaltliche Divergenzen in der Auslegung des § 117 GO NRW zwischen der Handreichung und der einschlägigen Standardkommentierung der GO NRW (Rehn, Cronauge, Von Lennep, Knirsch), welche lediglich eine Berücksichtigung der privatrechtlichen Organisationsformen fordert. Somit verbleibt zunächst eine rechtliche Unsicherheit. Folgt man der Auslegung der Handreichung fehlen die drei eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen sowie der Berufsschulverband, der Zweckverband Rechtsrheinischer Kölner Randkanal und die GL Solar Energie-Genossenschaft Bergisch Gladbach eG. Diese wurden jedoch vom Fachbereich Finanzen bei den Angaben zur Aufstellung des Konsolidierungskreises berücksichtigt – siehe hierzu Gesamtanhang Seiten 6-10.

Eine weitere Klärung ist geboten. Eine Auswirkung auf das Prüfungsurteil ergibt sich aber nicht.

3. Konsolidierungskreis

3.1. Allgemeines

Gemäß § 116 Abs. 2 GO NRW hat die Stadt Bergisch Gladbach zu dem Gesamtabschluss ihren Jahresabschluss nach § 95 GO NRW und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller vAB zu konsolidieren. Nach § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW sind die vAB in öffentlich-rechtlichen Organisationsformen (z.B. Eigenbetrieben) und Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts, die unter der einheitlichen Leitung der Gemeinde (z.B. GmbHs) stehen, entsprechend den §§ 300, 301, 303-305, 307-309 HGB in der Fassung vom 25.05.2009 voll zu konsolidieren. vAB unter maßgeblichem Einfluss der Gemeinde (assoziierte Unternehmen) sind gem. § 50 Abs. 3 GemHVO NRW nach den §§ 311 und 312 HGB zu konsolidieren (At-Equity-Methode).

Sofern für die Vermittlung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde von untergeordneter Bedeutung ist (§ 116 Abs. 3 GO NRW und § 50 Abs. 3 GemHVO NRW i.V.m. § 311 Abs. 2 HGB), kann die Einbeziehung eines jeweiligen Betriebes in den Konsolidierungskreis entfallen. Es erfolgt sodann lediglich eine Aufnahme in die Gesamtbilanz zu fortgeführten Anschaffungskosten (at cost).

3.2. Prüfungsfeststellungen

3.2.1. Einbezogene verselbstständigte Aufgabenbereiche (vAB)

Als Mutterunternehmen ist die Stadt Bergisch Gladbach per se in den Konsolidierungskreis zum Gesamtabschluss einzubeziehen.

Darüber hinaus werden in den Gesamtabschluss folgende vAB, welche die Stadt Bergisch Gladbach als Mutterunternehmen in öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Organisationsformen ausgegliedert hat, im Wege der **Vollkonsolidierung** in den Gesamtabschluss einbezogen.

Öffentlich-rechtliche:

- ⇒ Immobilienbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach
- ⇒ Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach
- ⇒ Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach

Privatrechtlich:

- ⇒ Bädergesellschaft der Stadt Bergisch Gladbach mbH

Neben den oben angeführten Einzelabschlüssen werden die Rheinisch-Bergische Siedlungsgesellschaft mbH u. die Belkaw GmbH **at equity** in den Gesamtabschluss einbezogen.

3.2.2.Nichteinbezogene vAB

Im Hinblick auf die Konsolidierungsvorschriften und in Ausübung des Wahlrechts nach § 116 Abs. 3 GO NRW wurde auf die Einbeziehung der nachfolgenden vAB in den Gesamtabchluss verzichtet:

- Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach AöR (Beteiligungshöhe 100%)
- Stadtverkehrsgesellschaft Bergisch Gladbach mbH (Beteiligungshöhe 100%)
- GL Service gGmbH (Beteiligungshöhe 100%)
- Entsorgungsdienste Bergisch Gladbach GmbH (Beteiligungshöhe 100%)
- Bürgerhaus Bergischer Löwe GmbH (Beteiligungshöhe 50%)
- Rheinisch Bergisches Technologie Zentrum GmbH (Beteiligungshöhe 25%)
- BSV Berufsschulverband (57%)
- Zweckverband Rechtsrheinischer Randkanal (Beteiligungshöhe 48%)

Die vorgenannten Beteiligungen wurden mit fortgeführten Anschaffungskosten (at cost) in die Gesamtbilanz aufgenommen.

Die Festlegung des Konsolidierungskreises ist aus Sicht des RPA frei von Beanstandungen.

4. Gesamtabchlussrichtlinie

4.1. Allgemeines

Nach § 118 GO NRW ist die Gemeinde verpflichtet, bei der Ausgestaltung von Gründungsverträgen oder Satzungen für die in § 116 GO NRW bezeichneten Organisationseinheiten - die der Verpflichtung zum Gesamtabchluss unterliegen - darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, von diesen Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die die Aufstellung des Gesamtabchlusses erfordert.

Mit einer Gesamtabchlussrichtlinie werden insofern verbindliche Regelungen zur Aufstellung des Gesamtabchlusses unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben einer ordnungsgemäßen Konzernrechnungslegung festgeschrieben, in dem für alle im Konzern beteiligten Akteure ganz konkret Handlungsrahmen und Arbeitsanleitung vorgegeben werden - etwa hinsichtlich der Gliederung der Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung, der einheitlichen Bewertung oder des Positionenrahmens/-plans. Zudem sollte die Gesamtabchlussrichtlinie Vorgaben zur Überleitung aus den Einzelabschlüssen sowie Hinweise für den Gesamtanhang, Gesamtlagebericht und die Meldedateien enthalten.

Soweit die vorliegende Richtlinie keine konkreten Ausführungen erhält, gelten die Vorschriften der GO NRW und der GemHVO NRW sowie die entsprechenden handelsrechtlichen Vorgaben (HGB).

4.2. Prüfungsfeststellungen

Bei der Stadt Bergisch Gladbach gibt es zurzeit lediglich einen Entwurf der Gesamtabchlussrichtlinie. Dieser enthält neben den allgemein gültigen Grundlagen zur Erstellung des Gesamtabchlusses (Festlegung des Konsolidierungskreises, Fristen, Methodik des Gesamtabchlusses KB I bis III etc.) konkrete Anweisungen zur Aufstellung des Gesamtabchlusses bei der Stadt Bergisch Gladbach.

Um eine einheitliche Bilanzierung im Konzern zu erreichen und damit die Vergleichbarkeit zwischen den einzelnen vAB zu ermöglichen, wäre, die abschließende Einführung, einer für alle Beteiligten verbindlichen Gesamtabchlussrichtlinie empfehlenswert. Insbesondere wurde bei der Prüfung festgestellt, dass einzelne Kontenbezeichnungen nicht einheitlich waren, obwohl ein Muster eines Kontenrahmens existiert. Es wurden unterschiedliche Kontenzuordnungen, doppelte Vergabe von Kontenbezeichnungen, unterschiedlicher Ausweis von Bilanzposten festgestellt. Die Anwendung einheitlicher Bilanzierungsregeln, die in der Gesamtabchlussrichtlinie fixiert wären, würde die Aufstellung des Gesamtabchlusses erheblich vereinfachen. Mit Blick auf die Bedeutung der Gesamtabchlussrichtlinie sollte der Rat in die Erstellung der Richtlinie eingebunden werden, wie es auch die 7. Handreichung NKF empfiehlt (7. Handreichung NKF – S. 4081).

Aus Sicht des RPA wird empfohlen, den Entwurf der Gesamtabchlussrichtlinie inkl. eines Zeitplanes für die Erstellung der Meldebögen zur verbindlichen Anwendung einzuführen, jährlich zu prüfen und bei Bedarf anzupassen. Dies natürlich nur unter der Prämisse, dass der Gesamtabchluss in den nächsten Jahren noch dauerhaft aufzustellen ist.

5. Konsolidierungssoftware

5.1. Allgemeines

Die Stadt Bergisch Gladbach verwendet zur Durchführung und Dokumentation der Konsolidierung die Konsolidierungssoftware „Doppik al dente!“ der Firma „hallobtf GmbH Köln!“.

Diese muss die gesetzlichen Rahmenbedingungen aus dem HGB und der Abgabenordnung (AO) erfüllen und gleichzeitig auch die GoB, die geltenden Bilanzierungsvorschriften sowie verschiedene weitere Maßgaben hinsichtlich der Verwendung von IT-gestützter Buchführung einhalten.

Gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW i.V.m. § 27 Abs. 5 GemHVO NRW ist die verwendete Software vom RPA auf diese Aspekte hin zu prüfen.

Für die Software „Doppik al dente!“ existiert eine Bescheinigung von der Kanzlei „Meyerink & Geller GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft“ vom 27. Januar 2017, in der bestätigt wird, dass die Software „...bei sachgerechter Anwendung eine den GoB entsprechende Erstellung eines kommunalen Gesamtabschlusses...“ ermöglicht und den anzuwendenden Kriterien entspricht.

Das Programm orientiert sich am Standard-Positionenplan NRW.

Für die Erstellung des Gesamtabschlusses 2015 bediente sich die Stadt Bergisch Gladbach noch der vollumfänglichen Unterstützung der Firma „hallobtf GmbH Köln!“. Dies umfasste auch die Datenerhebung, deren Übernahme in die Konsolidierungssoftware, weitere Prüfungs- und Anpassungsarbeiten und –buchungen sowie die letztendliche Erstellung der Auswertungen und der Gesamtabschlussrichtlinie. Der Gesamtabschluss 2016 wurde gänzlich ohne diese Unterstützung erstellt.

5.2. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

Aus den vorgenannten Gründen hat das RPA keine Bedenken hinsichtlich der Durchführung einer Konsolidierung unter Verwendung dieser Software.

Die Software übernimmt die ganzheitliche Erstellung und Zusammenführung des Gesamtabschlusses. Hauptsächlich arbeitet sie bei der Datenübertragung mit Excel-Tabellen, die aus dem und in das Programm ex- und importiert werden können.

Die Software bildet den gesamten Konsolidierungskreis ab und weist die Konsolidierungsmethoden zu, da die Konzernstruktur sowie die Eigentumsverhältnisse im Programm hinterlegt sind.

Danach erstellt sie die Kommunalbilanz I, indem sie anhand von hinterlegten Transformationsregeln, die eine manuelle Bearbeitung überflüssig machen, die Daten der Einzelabschlüsse ins Programm importiert und angleicht. Pro Betrieb wurde eine Übersetzungstabelle erstellt, mit deren Hilfe die betrieblichen Konten auf den Konzern-Positionenplan überführt und vereinheitlicht wurden. Auftretende Abweichungen und dadurch notwendige Korrekturen, z.B. beim Abgleichen mit den testierten Einzelabschlüssen, werden im Programm so erfasst, dass sie jederzeit nachvollziehbar sind (Meldeberichte).

Sodann wurden die Kommunalbilanz II (Anpassung von Ansatz und Bewertung) und III (Ermittlung von stillen Reserven und Lasten) erstellt und dokumentiert sowie im Anschluss automatische Kapitalkonsolidierungsbuchungen vorgenommen.

Im Rahmen der anschließende Eliminierung bilateraler Liefer- und Leistungsbeziehungen wurden folgende Schwellenwerte festgelegt:

- ⇒ 10.000 € pro Sachverhalt bei zu meldenden Salden (darunter keine Meldung)
- ⇒ 20.000 € als Standard-Toleranzgrenze für Differenzen im Bereich Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Aufwands- und Ertragsabstimmung
- ⇒ 1.000 € als Klein-, sowie 100 € als Kleinstdifferenz, um minimale Abstimmungsdifferenzen kennzeichnen zu können

Nach der für einen Betrieb durchgeführten Equity-Konsolidierung lieferte das Programm dann abschließend die geforderten Auswertungen hinsichtlich des Konzernberichts, der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung, des Gesamtverbindlichkeitspiegels sowie der Cash-Flow-Rechnung.

Im Rahmen der Prüfungshandlungen hat das RPA auch die Zugriffsrechte des Programms geprüft. Dabei hat das RPA festgestellt, dass Frau Bernutat Buchmann, Firma hallobtf GmbH Köln, nach wie vor Administrationsrechte innehatte. Aufgrund des Hinweises des RPA wurden zwischenzeitlich die Zugriffsrechte durch den Fachbereich Finanzen entzogen.

6. Gesamtabschluss

6.1. Allgemeines

Die Stadt Bergisch Gladbach hat gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 49 Abs. 1 GemHVO NRW für das Haushaltsjahr 2016 zum Abschlussstichtag 31.12.2016 einen Gesamtabschluss aufgestellt.

Der Gesamtabschluss besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang. Er ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Ihm ist zudem ein Beteiligungsbericht mit gleichlautendem Abschlussstichtag beizufügen.

Entsprechend § 116 Abs. 6 GO NRW ist der Gesamtabschluss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde unter Beachtung der GoB ergibt. Die Prüfung des Gesamtabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Der Entwurf des Gesamtabschlusses wird vom Kämmerer aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Der Bürgermeister leitet den von ihm bestätigten Entwurf innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zur Bestätigung zu.

6.2. Fristen

Dem Wortlaut des § 116 Abs. 1 und 5 GO NRW i.V.m. § 41 Abs. 1 Buchstabe j) GO NRW zufolge ist der Entwurf des Gesamtabschlusses dem Rat innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres zur Bestätigung zuzuleiten. Der Rat wiederum hat entsprechend § 96 Abs. 1 GO NRW bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabschluss durch Beschluss zu bestätigen.

Der Gesamtabschluss ist gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW zeitnah an die Aufsichtsbehörde weiterzuleiten.

Mit Blick auf die gesetzlichen Bestimmungen zur Aufstellung und Bestätigung liegt hier eine Fristüberschreitung für den Gesamtabschluss 2016 vor. Der Gesamtabschluss 2015 wurde entgegen den gesetzlichen Vorschriften (§ 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW) noch nicht an die Aufsichtsbehörde weitergeleitet. Des Weiteren wurden die Abschlüsse 2011-2014 ebenfalls noch nicht der Aufsichtsbehörde vorgelegt.

6.3. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Auf den Gesamtabschluss sind gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO NRW, soweit seine Eigenart keine Abweichungen bedingt oder nichts anderes bestimmt ist, die §§ 32 bis 38, 41 bis 43 und 47 GemHVO NRW entsprechend anzuwenden.

Die Art der Einbeziehung der einzelnen vAB in den Gesamtabschluss richtet sich nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW. Hierbei bezieht sich die GemHVO NRW auf die Bestimmungen des HGB zur Konzernrechnungslegung. § 49 Abs. 4 GemHVO NRW stellt klar, dass das HGB in der Fassung vom 10. Mai 1897, mit Bezug auf den Gesamtabschluss zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2009, anzuwenden ist (statischer Verweis).

In Anlehnung an das Handelsrecht macht auch das NKF die GoB zur Grundlage des städtischen Jahresabschlusses und aufgrund des Verweises auch zur Grundlage des Gesamtabschlusses. Die GoB werden ergänzt durch die Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung (GoK), die sich an den Schritten der Erstellung des Gesamtabschlusses orientieren. Die GoK sind in den deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS) des Deutschen Standardisierungsrates festgeschrieben.

6.4. Ordnungsmäßigkeit der einbezogenen Einzelabschlüsse

Die Jahresabschlüsse der verselbstständigten Aufgabenbereiche werden gemäß § 116 Abs. 7 GO NRW nicht in die Prüfung einbezogen, da sie bereits nach den gesetzlichen Vorschriften durch Abschlussprüfer geprüft worden sind.

Das RPA hat festgestellt, dass bei den Einzelabschlüssen teilweise gegen das Saldierungsverbot (z.B. Erstattung Fachliteratur wurden mit Aufwendungen verrechnet) verstoßen wurde. Da es sich hierbei aber um interne Leistungsbeziehungen handelte und diese im Rahmen der Gesamtabschlusserstellung konsolidiert (d.h. gegenseitig eliminiert) wurden, hat dies keine Auswirkung auf die Darstellung im Gesamtabschluss.

6.5. Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabschlusses

Der dem RPA vorgelegte Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2016, bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtanhang, ist nach den Vorschriften der GO NRW aufgestellt worden.

Die Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2016 und die Gesamtergebnisrechnung 2016 sind ordnungsgemäß aus den geprüften Abschlüssen der konsolidierten Betriebe und den weiteren Unterlagen abgeleitet worden. Sie sind zudem den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert und befolgen in ihrem Aufbau den vom zuständigen Ministerium vorgegebenen Mustern für das doppische Rechnungswesen der Gemeinden. Die gesetzlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO NRW i.V.m. §§ 32 - 36 sowie §§ 41 - 43 GemHVO NRW wurden eingehalten.

Der Gesamtabschluss vermittelt, wie die gesetzlichen Vorgaben es vorsehen, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage.

7. Gesamtergebnisrechnung

7.1. Allgemeines

Die Gesamtergebnisrechnung zählt gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 49 Abs. 1 GemHVO NRW neben der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang zu den Pflichtbestandteilen eines Gesamtabchlusses.

Gemäß § 49 Abs. 3 i.V.m. § 38 Abs. 1 GemHVO NRW sind in der Gesamtergebnisrechnung Erträge und Aufwendungen getrennt voneinander nachzuweisen. Dabei dürfen Aufwendungen nicht mit Erträgen verrechnet werden, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes zugelassen ist. Alle gegenseitigen Leistungsbeziehungen der vollkonsolidierten Betriebe müssen verrechnet (eliminiert) werden. Die Gesamtergebnisrechnung bezieht sich auf einen Zeitraum (01.01. bis 31.12.).

7.2. Prüfungsfeststellungen

Die Form der Darstellung der Gesamtergebnisrechnung entspricht den Regelungen in § 49 Abs. 3, § 38 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 2 GemHVO NRW und der Mustervorlage für die Gesamtergebnisrechnung gemäß VV Muster zur GO und GemHVO NRW (Anlage 28).

Die Gesamtergebnisrechnung wurde aus der Ergebnisrechnung des Kernhaushaltes und den Gewinn und Verlustrechnungen der vAB ordnungsgemäß abgeleitet.

Der Gesamtjahresüberschuss beläuft sich für das Jahr 2016 auf 13.932.474,84 €.

Die Gesamtergebnisrechnung ist aus Sicht des RPA frei von Beanstandungen.

8. Cash-Flow-Rechnung

8.1. Allgemeines

Der Gesamtanhang zählt gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO NRW neben der Gesamtergebnisrechnung und der Gesamtbilanz zu den Pflichtbestandteilen des Gesamtabchlusses. Dem § 51 Abs. 3 GemHVO NRW zufolge ist dem Gesamtanhang eine Cash-Flow-Rechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) in der vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 des HGB bekannt gemachten Form beizufügen.

Die Cash-Flow-Rechnung ist vergleichbar mit der Finanzrechnung im Einzelabschluss. Sie hat das Ziel, Transparenz über die Zahlungsmittelströme eines Unternehmens herzustellen. Dabei sollen die Veränderungen des Liquiditätspotentials im Zeitverlauf quantifiziert und die Ursachen der Veränderungen herausgestellt werden.

8.2. Prüfungsfeststellungen

Die Cash-Flow-Rechnung bildete im Rahmen der Gesamtabchlussprüfung keinen Prüfungsschwerpunkt. Die Cash-Flow-Rechnung soll mit dem Gesamtabchluss 2018 Prüfungsschwerpunkt des RPA sein. Nach diversen Aktualisierungen durch den Fachbereich Finanzen blieben entsprechende Plausibilitätsprüfungen der indirekten Cash-Flow-Rechnung durch das RPA schlussendlich ohne Beanstandungen.

Der Abgleich der Cash-Flow-Rechnung mit der Bilanzposition „Liquide Mittel“ der Gesamtbilanz 2016 (Pos. 2.3) konnte beanstandungsfrei vorgenommen werden. Beide belaufen sich auf 1.894.215,89 €. Das Ergebnis der Prüfung ist ohne Beanstandung.

9. Gesamtbilanz

9.1. Allgemeines

Der Gesamtbilanz zählt gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO NRW neben der Gesamtergebnisrechnung und dem Gesamtanhang zu den Pflichtbestandteilen des Gesamtabchlusses. Die Gesamtbilanz ist eine auf den jährlichen Abschlussstichtag (31.12.) bezogene Gegenüberstellung von gemeindlichem Vermögen (Aktivseite) und den Finanzierungsmitteln (Passivseite).

Sie hat sämtliche Vermögensgegenstände, untergliedert nach Anlage- und Umlaufvermögen, sowie die aktive Rechnungsabgrenzung auf der Aktivseite zu enthalten. Die Passivseite weist die Herkunft der Mittel nach Eigenkapital und Schulden aufgliedert sowie die passiven Rechnungsabgrenzungsposten aus.

Zum 31.12.2016 beträgt die Gesamtbilanzsumme 1.073.537.951,67 €.

Das RPA verzichtet an dieser Stelle darauf, jede Bilanzposition ausführlich zu erläutern, weil dies nur zu unnötigen Wiederholungen führen würde. Die einzelnen Bilanzpositionen sind im von der Verwaltung gefertigten Gesamtanhang zum Gesamtabchluss 2016 bereits ausreichend erläutert.

9.2. Prüfungsfeststellungen

Die Form der Darstellung der Gesamtbilanz entspricht den Regelungen in § 49 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 3 und Abs. 4 GemHVO NRW und der Mustervorlage für die Gesamtbilanz gemäß VV Muster zur GO und GemHVO NRW (Anlage 27).

Die Gesamtbilanz wurde aus der Bilanz des Kernhaushaltes und der Bilanzen der vAB ordnungsgemäß abgeleitet. Die angewandten Konsolidierungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Das Ergebnis der Prüfung ist ohne Beanstandung.

10. Gesamtanhang

10.1. Allgemeines

Der Gesamtanhang zählt gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO NRW neben der Gesamtergebnisrechnung und der Gesamtbilanz als drittes Element zu den Pflichtbestandteilen des Gesamtabschlusses. Dem § 51 Abs. 2 GemHVO zufolge sind im Gesamtanhang zu den Posten der Gesamtbilanz und den Positionen der Gesamtergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Wertansätze beurteilen können. Zudem ist die Anwendung von zulässigen Vereinfachungsregelungen und Schätzungen im Einzelnen anzugeben. Darüber hinaus ist dem Gesamtanhang eine Cash-Flow-Rechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) in der vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 des HGB bekannt gemachten Form beizufügen.

Der Gesamtanhang ergänzt insofern die übrigen Pflichtbestandteile des Gesamtabschlusses um Angaben, die zur Beurteilung der tatsächlichen Vermögens-, Schulden-, Ertrags- u. Finanzgesamtlage von erheblicher Bedeutung sind.

Der Gesetzgeber hat im Hinblick auf die Erläuterungs- und Ergänzungsfunktion des Gesamtanhangs in § 51 Abs. 1 und 3 GemHVO NRW konkrete Sachverhalte benannt, die im Anhang gesondert anzugeben und zu erläutern sind. Hierbei handelt es sich um keine abschließende Aufzählung, sondern um Mindestanforderungen, die gewährleistet werden sollen, dass der Gesamtanhang seine ihm zugeordnete gesetzliche Aufgabe erfüllt.

10.2. Prüfungsfeststellungen

Die Prüfung des Gesamtanhangs ergab, dass dieser den Vorgaben des § 51 GemHVO NRW entspricht. Im Gesamtanhang sind alle erforderlichen Angaben zu den Posten der Gesamtbilanz und den Positionen in der Gesamtergebnisrechnung enthalten. Ihm ist die Cash-Flow-Rechnung beigelegt.

11. Gesamtverbindlichkeitspiegel

11.1. Allgemeines

Gemäß § 49 Abs. 3 i.V.m. § 47 Abs. 1 GemHVO NRW ist ein Gesamtverbindlichkeitspiegel in den Gesamtanhang aufzunehmen.

Im Gesamtverbindlichkeitspiegel sind die Verbindlichkeiten der Gemeinde nachzuweisen. Er ist mindestens entsprechend § 41 Abs. 4 Nr. 4 GemHVO NRW zu gliedern. Nachrichtlich sind die Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten, gegliedert nach Arten und unter Angabe des jeweiligen Gesamtbetrages, auszuweisen.

Gemäß § 49 Abs. 3 i.V.m. § 47 Abs. 2 GemHVO NRW sind zu den Verbindlichkeitsposten jeweils der Gesamtbetrag am Abschlussstichtag unter Angabe der Restlaufzeit, gegliedert in Betragsangaben für Verbindlichkeiten mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren sowie der Gesamtbetrag am vorherigen Abschlussstichtag anzugeben.

11.2. Prüfungsfeststellungen

Der Gesamtverbindlichkeitspiegel entspricht den gesetzlichen Mindestanforderungen gemäß § 49 Abs. 3 i.V.m. § 47 GemHVO NRW. Die nachrichtlich anzugebenden Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten sind nicht im Gesamtverbindlichkeitspiegel jedoch im Anhang selbst angegeben.

Das Ergebnis der Prüfung ist ohne Beanstandung.

12. Gesamtlagebericht

12.1. Allgemeines

Nach § 116 Abs. 1 Satz 2 GO NRW und § 49 Abs. 2 GemHVO NRW ist der Gesamtabschluss um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen.

Durch den Gesamtlagebericht ist gemäß § 51 Abs. 1 GemHVO NRW das durch den Gesamtabschluss zu vermittelnde Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde einschließlich der vAB zu erläutern. Dazu sind in einem Überblick der Geschäftsablauf mit den wichtigsten Ergebnissen des Gesamtabschlusses und die Gesamtlage in ihren tatsächlichen Verhältnissen darzustellen. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft der Gemeinde unter Einbeziehung der vAB und der Gesamtlage der Gemeinde zu enthalten. In die Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen nach § 12 GemHVO NRW, soweit sie bedeutsam für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde sind, einbezogen und unter Bezugnahme auf die im Gesamtabschluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung der Gemeinde einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

12.2. Prüfungsfeststellungen

Die Prüfung ergab, dass der Gesamtlagebericht mit dem Gesamtabschluss in Einklang steht. Er enthält wesentliche Aussagen und Erläuterungen, die ein tatsächliches Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Bergisch Gladbach vermitteln. Die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt Bergisch Gladbach sind zutreffend dargestellt.

Die Prüfung ergab ferner, dass der Lagebericht die Haushaltswirtschaft sowie die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Bergisch Gladbach hinreichend analysiert.

Die Pflichtangaben am Schluss des Gesamtlageberichtes gemäß § 116 Abs. 4 GO NRW für die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes und die Ratsmitglieder sind im Gesamtabschluss enthalten.

Es wird ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Bergisch Gladbach vermittelt. Die Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Gemeinde geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Gemeinde zum Abschlussstichtag wieder.

13. Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

<u>Beteiligungsbericht:</u> Der Beteiligungsbericht 2016 ist ggf. unvollständig	(√)
<u>Konsolidierungskreis:</u> Da das RPA bei der Festlegung des Konsolidierungskreises beteiligt war, konnten die einzelnen Arbeitsschritte gut nachvollzogen werden. Die Festlegung des Konsolidierungskreises ist aus Sicht des RPA frei von Beanstandungen.	√
<u>Gesamtabschlussrichtlinie:</u> Aus Sicht des RPA gibt der Entwurf der Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Bergisch Gladbach zurzeit keinen Anlass zur Beanstandung. Es wird aber empfohlen, den Entwurf zur verbindlichen Anwendung einzuführen, jährlich zu prüfen und bei Bedarf anzupassen.	√
<u>Gesamtergebnisrechnung:</u> Die Gesamtergebnisrechnung ist aus Sicht des RPA frei von Beanstandungen	√
<u>Cash-Flow-Rechnung:</u> Die Cash-Flow-Rechnung soll mit dem Gesamtabschluss 2018 Prüfungsschwerpunkt des RPA sein.	√
<u>Gesamtbilanz:</u> Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.	√
<u>Gesamtanhang:</u> Die Prüfung des Gesamtanhangs ergab, dass dieser den Vorgaben des § 51 GemHVO NRW entspricht. Im Gesamtanhang sind alle erforderlichen Angaben zu den Posten der Gesamtbilanz und den Positionen in der Gesamtergebnisrechnung enthalten. Ihm ist die Cash-Flow-Rechnung beigelegt.	√
<u>Gesamtverbindlichkeitspiegel:</u> Die Prüfung ergab keinen Anlass zu Beanstandungen. Die nachrichtlich anzugebenden Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten sind nicht im Gesamtverbindlichkeitspiegel jedoch im Anhang selbst angegeben.	√
<u>Gesamtlagebericht:</u> Es wird ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Bergisch Gladbach vermittelt. Die Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Gemeinde geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Gemeinde zum Abschlussstichtag wieder.	√
<u>Fazit:</u> Da die Prüfung keine Beanstandungen ergeben hat, wird für den Gesamtabschluss 2016 aus Sicht des RPA ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.	√

14. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

„Bestätigungsvermerk

zum Gesamtabschluss 2016 der Stadt Bergisch Gladbach

gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW i.V.m. §101 Abs. 3 und § 103 Abs. 6 GO NRW.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2016 der Stadt Bergisch Gladbach, bestehend aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW unter Einbeziehung des Gesamtlageberichts geprüft.

Zur Durchführung der Prüfung hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss des RPA bedient.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabschluss nebst Anhang unter Beachtung der GoB und durch den Gesamtlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

In die Prüfung sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie ergänzende Regelungen der örtlichen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen, soweit sich diese auf die kommunale Haushaltswirtschaft beziehen, einbezogen worden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Kommune einschließlich der kommunalen Betriebe sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben im Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabschluss einbezogenen kommunalen Betriebe, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und Konsolidierungsmethoden, der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt Bergisch Gladbach sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts

**Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.
Es wird ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.**

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Gesamtabschluss den haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen der örtlichen Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit diese sich auf die kommunale Haushaltswirtschaft beziehen. Der Gesamtabschluss vermittelt unter Beachtung der GoB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Bergisch Gladbach einschließlich der kommunalen Betriebe. Der Gesamtlagebericht steht in Einklang mit dem Gesamtabschluss und vermittelt insgesamt auch

ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Bergisch Gladbach einschließlich der kommunalen Betriebe. In diesem Bericht werden die Chancen und Risiken der zukünftigen wirtschaftlichen Gesamtentwicklung der Stadt Bergisch Gladbach zutreffend dargestellt.“

Bergisch Gladbach, den 14.11.2018

gezeichnet

(Alain Francois)
Leiter Rechnungsprüfungsamt der
Stadt Bergisch Gladbach

gezeichnet

(Andrea Sauerborn)
Finanzprüferin der
Stadt Bergisch Gladbach